

Vereinsatzung
des
Fördervereins
St. Florian Altenglan
der
Freiwilligen
Feuerwehr
Altenglan

Neufassung vom 20.10.1989

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen Förderverein "St Florian" der Freiwilligen Feuerwehr Altenglan
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines.
3. Der Sitz des Vereines ist 66885 Altenglan
4. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kaiserslautern eingetragen werden

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 02.11.19981 zu fördern.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere Verwirklicht:

- 1.1 durch Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen
 - 1.2 durch die Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder der Einsatzabteilung,
 - 1.3 durch Betreuung der Jugendfeuerwehr,
 - 1.4 durch die Beratung in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitglieder des Vereines

Der Verein besteht aus

- 1.1 den aktiven Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- 1.2 den Mitgliedern der Altersabteilung,
- 1.3 den Ehrenmitgliedern,
- 1.4 den fördernden Mitgliedern,
- 1.5 den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet die Mitglieder-Vollversammlung. Bei Ablehnung ist der Verein nicht verpflichtet die Gründe mitzuteilen.
2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die der Einsatzabteilung angehören, sie bildet die Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung gemäß Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) vom 2.11.1981
3. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes oder durch freiwilligen Austritt, sowie Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören,. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

1. durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
2. durch freiwillige Zuwendungen
3. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen, die Einberufung erfolgt schriftlich oder im Presseorgan "Die Rheinpfalz", Ausgabe Kusel.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelten Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch Ehrenmitglieder, eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind.

1. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
2. die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
4. die Genehmigung der Jahresrechnung,
5. die Entlastung der Vorstandschaft und der Rechnungsführers,

6. die Wahl der Kassenprüfer, die jedes Jahr zu wählen sind,
7. Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
9. Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen Ausschluss aus dem Verein
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
 - 1.1 dem Vereinsvorsitzenden
 - 1.2 zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3 dem Rechnungsführer
 - 1.4 dem Schriftführer
 - 1.5 dem Pressewart
 - 1.6 dem Jugendwart
 - 1.7 zwei Beisitzern der Einsatzabteilung
 - 1.8 ein Beisitzer der Jugendfeuerwehr
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
3. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
5. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zur Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und die wesentlich erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

6. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt über einen Betrag von 1000, - DM jährlich zu verfügen. Bei Rechtsgeschäften von mehr als 1000, - DM ist er verpflichtet, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 12 Rechnungswesen

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte zuständig.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfalle ein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vorschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 13 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines, oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde 6799 Altenglan, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 24.03.89 geändert in folgenden Punkten:

- § 4 Absatz 1
- § 5 Absatz 1
- § 8 Absatz 5
- § 9 Absatz 6
- §11 Absatz 6
- §11 Absatz 7